

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Enseco GmbH

1. Allgemeines

- 1.1 Diese Bedingungen gelten für sämtliche, auch zukünftige Verträge über Lieferungen und Leistungen von Enseco. Anders lautende Geschäftsbedingungen werden nur anerkannt, wenn sie schriftlich mit Enseco vereinbart sind.
- 1.2 Jede Vereinbarung bedarf der Schriftform. Mündliche Vereinbarungen sowie Änderungen und Ergänzungen werden nur wirksam, wenn sie von Enseco schriftlich bestätigt wurden.
- 1.3 Alle Angebote sind freibleibend, sofern nicht ausdrücklich eine nach dem Kalender bestimmbare Bindungsfrist seitens Enseco bestätigt wird.

2. Preise, Zahlungen, Rechnungslegung

- 2.1 Alle Preise sind Nettopreise und werden zzgl. der jeweils geltenden gesetzlichen Mehrwertsteuer in Rechnung gestellt.
- 2.2 Alle Zahlungen sind binnen 14 Tagen ab Rechnungsdatum auf das in der Rechnung angegebene Konto gebührenfrei zu überweisen. Sie sind rechtzeitig, wenn Enseco der Geldbetrag am Fälligkeitstag zur Verfügung steht.
- 2.3 Bei Werkverträgen erfolgt die Rechnungslegung nach Fertigstellung und Abnahme, spätestens jedoch vier Wochen nach Abschluss der Arbeiten und schriftlicher Fertigstellungsanzeige. Enseco ist berechtigt, Teilrechnungen entsprechend dem Projektfortschritt und nach Teilabnahme zu legen.
- 2.4 Bei vereinbartem Bankeinzug erfolgt der Einzug drei Tage nach Rechnungsdatum.
- 2.5 Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen. Diskont-/Einzugsspesen und Zinsen sind sofort nach Rechnungsstellung fällig.
- 2.6 Ein Zurückbehaltungsrecht sowie die Aufrechnung mit von Enseco bestrittenen bzw. nicht rechtskräftig festgestellten Forderungen sind ausgeschlossen.
- 2.7 Verzugs- und Fälligkeitszinsen richten sich nach der jeweils aktuellen gesetzlichen Regelung.
- 2.8 Bei wesentlicher Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des Auftraggebers, insbesondere bei einem Antrag auf Eröffnung des Vergleichs- bzw. Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, bei Wechselprotest und Nichteinlösung von Schecks wegen mangelnder Deckung kann Enseco die Gesamtforderung gegen den Auftraggeber fällig stellen. Daneben ist Enseco berechtigt, ausreichende Sicherheit zu verlangen und die Leistung sofort einzustellen bzw. den Vertrag zu kündigen.
- 2.9 Kommt der Auftraggeber für zwei aufeinanderfolgende Monate mit der Zahlung eines nicht unerheblichen Teils der geschuldeten Vergütung oder in einem länger als zwei Monate dauernden Zeitraum mit einem Betrag, der dem monatlichen Basispreis entspricht, in Verzug, kann Enseco das Vertragsverhältnis ohne Einhaltung einer Frist kündigen.
- 2.10 Die Abrechnung über elektronischen Rechnungen/Gutschriften bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Enseco. Elektronische Rechnungen/Gutschriften sind an die E-Mail-Adresse rechnungseingang@enseco.de zu richten. Eine E-Mail darf nur eine Rechnung/Gutschrift enthalten. Die Rechnung/Gutschrift muss pdf-Format aufweisen. Soweit sie eine Signatur enthält, muss diese gültig und verifizierbar sein.
- 2.11 Rechnungen im EDIFACT-Format (INVOIC) werden nur nach vorherigem Abschluss einer individuellen EDI-Vereinbarung akzeptiert und sofern sie vollständig den darin getroffenen Festlegungen entsprechen.

3. Lieferung/Leistung

- 3.1 Termine oder Fristen für Lieferungen oder Leistungen sind nur verbindlich, wenn sie durch Enseco schriftlich bestätigt wurden. Sofern ihre Einhaltung von der rechtzeitigen, vollständigen Belieferungen/Vorleistung von Vorlieferanten/anderen Auftragnehmern abhängt, behält sich Enseco im Verzögerungsfall vor, dem Kunden/Auftraggeber binnen angemessener Frist eine Änderung der Termine und Fristen mitzuteilen.
- 3.2 Umstände höherer Gewalt unter Einschluss von Streik und Aussperrung entbinden Enseco von der Pflicht zur Lieferung/Leistung und der Einhaltung von Terminen und Liefer-/Leistungsfristen.
- 3.3 Verzögert sich die Lieferung/Leistung aus vom Kunden/Auftraggeber zu vertretenden Gründen, gilt die Lieferung/Leistung mit der Anzeige der Versandbereitschaft/Fertigstellung als erfolgt.
- 3.4 Gerät Enseco aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen in Verzug, verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist angemessen. Die Haftung für den verschuldeten Verzug richtet sich nach Abschnitt 7 dieser Bedingungen.

4. Eigentumsvorbehalt

- 4.1 Alle Waren und Materialien (Vorbehaltsware) bleiben bis zur Erfüllung sämtlicher aus der Geschäftsverbindung bestehender Forderungen, auch künftiger und bedingter, Eigentum von Enseco. Das gilt auch, wenn Zahlungen auf einzelne Forderungen geleistet oder in ein Kontokorrent eingestellt werden.
- 4.2 Der Kunde/Auftraggeber hat Vorbehaltsware mit kaufmännischer Sorgfalt zu verwahren und auf seine Kosten ausreichend gegen Feuer, Wasser, Diebstahl und sonstige Schadensrisiken zu versichern. Der Kunde/Auftraggeber tritt seine entsprechenden Ansprüche aus den Versicherungsverträgen bereits mit dem Abschluss dieser Vereinbarung an Enseco ab. Enseco nimmt die Abtretung hiermit an.
- 4.3 Der Kunde/Auftraggeber ist nicht berechtigt, über die Vorbehaltsware zu verfügen, insbesondere darf er die Vorbehaltsware weder vermieten, verleasen, verpfänden noch zur Sicherheit übereignen.
- 4.4 Wird die Vorbehaltsware vom Kunden/Auftraggeber veräußert, tritt er bereits jetzt die aus der Veräußerung entstehenden Forderungen mit allen Nebenrechten an Enseco ab. Die Abtretung erstreckt sich auch auf Saldoforderungen, die sich aus Kontokorrentverhältnissen des Kunden/Auftraggebers mit seinen Kunden ergeben, und bezieht sich auf den jeweiligen Saldo. Zu anderen Abtretungen, auch im Rahmen sog. Factoring-Geschäfte, ist der Kunde/Auftraggeber nicht berechtigt. Zur Einziehung der abgetretenen Forderungen bleibt der Kunde/Auftraggeber bis auf Widerruf ermächtigt. Auf Verlangen hat der Kunde/Auftraggeber den jeweiligen Stand offener Forderungen aus der Weiterveräußerung mitzuteilen und seinen Kunden die Abtretung mitzuteilen.
- 4.5 Bei Zahlungsverzug des Kunden/Auftraggebers sowie in den in Abschnitt 2.8 genannten Fällen kann Enseco die Vorbehaltsware an sich nehmen oder einen Dritten zur Abholung entsenden. Zu diesem Zweck hat Enseco bzw. der von ihr entsandte Dritte das Recht, den Betrieb des Kunden/Auftraggebers zu betreten. Die Rücknahme der Vorbehaltsware gilt nicht als Rücktritt vom Vertrag. Enseco kann die Vorbehaltsware bestmöglich verwerten und den Verwertungserlös abzüglich notwendiger Aufwendungen dem Kunden/Auftraggeber gutzuschreiben.

5. Gewährleistung

- 5.1 Ansprüche wegen Sachmängeln für alle von Enseco verkauften Gegenstände verjähren bei Kunden, die Kaufmann sind, in 12 Monaten ab Übergabe der Ware. Im Fall des Verkaufs gebrauchter Waren ist die Gewährleistung für Kunden, die Kaufmann sind, ausgeschlossen. Sofern Ansprüche aufgrund einer mangelhaften werkvertraglichen Leistung geltend gemacht werden, verjähren diese generell in 12 Monaten.
- 5.2 Der Kunde muss erkannte Mängel unverzüglich, spätestens innerhalb von zehn Tagen nach Bekanntwerden schriftlich gegenüber Enseco anzeigen.
- 5.3 Der Kunde, der als Kaufmann Gewährleistungsansprüche gegenüber Enseco aufgrund ihrer oder der öffentlichen Äußerungen eines Gehilfen, insbesondere in der Werbung oder bei der Kennzeichnung über bestimmte Eigenschaften geltend macht, trägt die Beweislast dafür, dass die Äußerung kausal für seinen Kaufentschluss war.
- 5.4 Durch den Austausch von Teilen, Baugruppen oder ganzen Geräten im Zuge der Gewährleistung treten keine neuen Gewährleistungsfristen in Kraft. Die Gewährleistung beschränkt sich ausschließlich auf die Reparatur oder den Austausch der beschädigten Lieferungsgegenstände. Für die Datensicherung auf den Geräten eines Kunden/Auftraggebers ist dieser selbst verantwortlich.

6. Abtretbarkeit von Ansprüchen

Der Kunde/Auftraggeber ist ohne die Zustimmung von Enseco nicht berechtigt, seine Ansprüche aus den mit Enseco abgeschlossenen Verträgen abzutreten oder sonstige Rechte oder Pflichten ganz oder teilweise auf Dritte zu übertragen. Dies gilt auch für Gewährleistungsrechte.

7. Haftung

- 7.1 Enseco haftet nur für Schäden, die sie, ein gesetzlicher Vertreter oder ein Erfüllungsgehilfe vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat. Die Haftung ist dabei auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden begrenzt und im Übrigen ausgeschlossen.
- 7.2 Für den Fall der Verletzung vertraglicher Hauptleistungspflichten sowie wegen des Fehlens von schriftlich zugesicherten Eigenschaften haftet Enseco über die Haftungsbeschränkung nach 7.1 hinaus nur aufgrund dispositiver gesetzlicher Vorschriften.
- 7.3 Enseco haftet nicht für die Richtigkeit und Vollständigkeit von Daten, die im Rahmen der Vertragserfüllung von Datendiensten und anderen Unternehmen übernommen werden.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Sollten einzelne Bestimmungen des jeweiligen Vertragsverhältnisses unwirksam oder aus Rechtsgründen undurchführbar sein, wird die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht davon berührt. Die Parteien vereinbaren in einem solchen Fall eine Regelung, die die betreffende Bestimmung durch eine wirtschaftlich möglichst gleichwertige, wirksame Bestimmung ersetzt.
- 8.2 Änderungen der AGB werden dem Kunden/Auftraggeber schriftlich mitgeteilt und gelten als genehmigt, wenn der Kunde/Auftraggeber nicht innerhalb von 30 Kalendertagen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht.

9. Erfüllungsort, Gerichtsstand, anwendbares Recht

- 9.1 Erfüllungsort für alle Lieferungen und Leistungen ist der Sitz von Enseco. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist München, sofern gesetzlich nicht zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist.
- 9.2 Für die Rechtsbeziehung zum Kunden/Auftraggeber ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts maßgebend.